

Bekanntmachung

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

(kurz: 97. FNP-Änderung)

Erteilung der Genehmigung Rückwirkendes Inkrafttreten und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. November 2016 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf zur 97. Flächennutzungsplanänderung erneut als 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle nebst Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB). Die Verwaltung wird beauftragt, das Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB durchzuführen.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 14.11.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 97. FNP-Änderung mit Verfügung vom 15. Dezember 2016, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-10/16, und folgendem Wortlaut genehmigt:

„Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der vorstehende Wortlaut mit der Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg vom 15.12.2016 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt. Die Erteilung der Genehmigung und das Wirksamwerden der 97. FNP-Änderung wurden im Amtsblatt der Stadt Brilon am 21.12.2016 ortsüblich bekannt gemacht.

Durch die fehlende Ausfertigung der Flächennutzungsplanänderung ist es zu einem formellen Mangel des Bauleitplans gekommen, der im Wege des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB behoben wird. Die 97. FNP-Änderung wurde am 04.12.2019 ausgefertigt. Der Bürgermeister hat auf dem Originalplan bestätigt, dass der textliche und zeichnerische Inhalt der Planurkunde mit dem Feststellungsbeschluss des Rates der Stadt Brilon vom 14.11.2016 übereinstimmt.

Aufgrund der fehlerhaften Schlussbekanntmachung vom 21.12.2016 wird die von der Bezirksregierung Arnsberg am 15.12.2016 genehmigte 97. FNP-Änderung in der Fassung des Ratsbeschlusses vom 14.11.2016, ausgefertigt am 04.12.2019, mit dieser Bekanntmachung **rückwirkend zum 21.12.2016** in Kraft gesetzt und damit **rechtswirksam**.

Die Flächennutzungsplanänderung bestehend aus:

- **A) Planbegründung**
- **B) Umweltbericht**
- **C) Planunterlagen bestehend aus:**
 - Themenkarten: Planblättern 1 - 8
 - Ausschnittplänen 9.1 - 9.3 zur Darstellung der Änderungsbereiche (Konzentrationszonen 1, 3, 5 und 6)
- **D) Anhang: Gesamtübersichtsplan 9 Suchräume / Regionalplanflächen**
- **D) Anhang: Schreiben des HSK vom 17.10.2013 und 28.04.2014**
- **D) Anhang: Artenschutzrechtliche Fachbeiträge (Stand: 30.09.2016)**
 - Teil I Fledermäuse und Wildkatze Teil II
 - Erfassung der Avifauna + Bewertung aus Artenschutzsicht
- **D) Anhang: FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stand: 30.09.2016)**
zur 97. FNPÄ gemäß § 34 BNatSchG
- **D) Anhang: Ausarbeitung PIORR / LANUV vom 30.08.2013**
- **Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Satz 3 BauGB**

kann von jedermann im Rathaus Brilon, Am Markt 1, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, Zimmer 32, während der Dienststunden eingesehen werden. Über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird die 97. FNP-Änderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- **<https://www.stadtplanung-brilon.de>**

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" zugänglich gemacht.

Geltungsbereich der 97. FNP-Änderung ist das gesamte Stadtgebiet von Brilon. Die Gebietsabgrenzung sowie Lage und Umfang der Konzentrationszonen 1, 3 und 5 + 6 sind aus den dieser Bekanntmachung beigelegten Übersichtskarten ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 unter II. gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 97. FNP-Änderung durch die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 15.12.2016, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-10/16, und das rückwirkende Inkrafttreten / Wirksamwerden dieser Flächennutzungsplanänderung zum 21.12.2016 werden hiermit gemäß § 6 (5) i.V.m. § 214 (4) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, den 04. Dezember 2019

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch



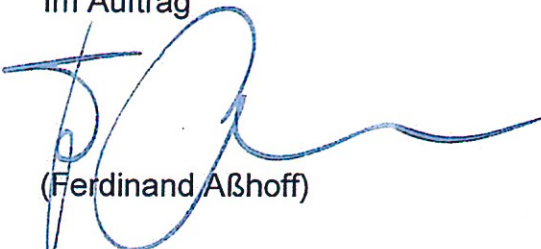
Genehmigung

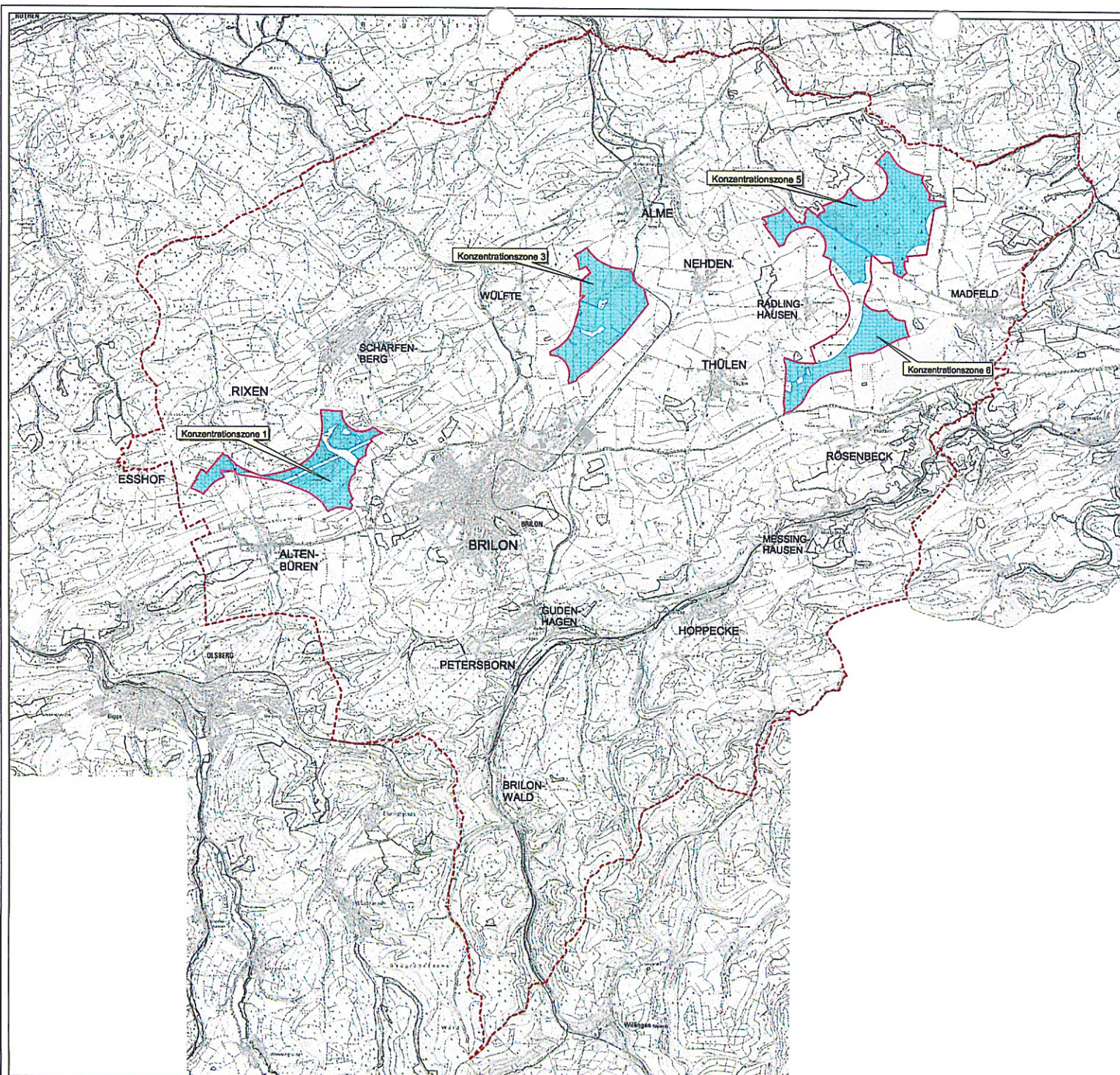
Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Brilon am 14.11.2016 beschlossene 97. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 15.Dezember 2016

Bezirksregierung Arnsberg
- 35.2.1-1.4-HSK -10/16-

Im Auftrag


(Ferdinand Aßhoff)



 Stadtgrenze
 FNP-Änderungsbereiche
 Konzentrationszone Windenergie



FESTSTELLUNGSBESCHLUSS



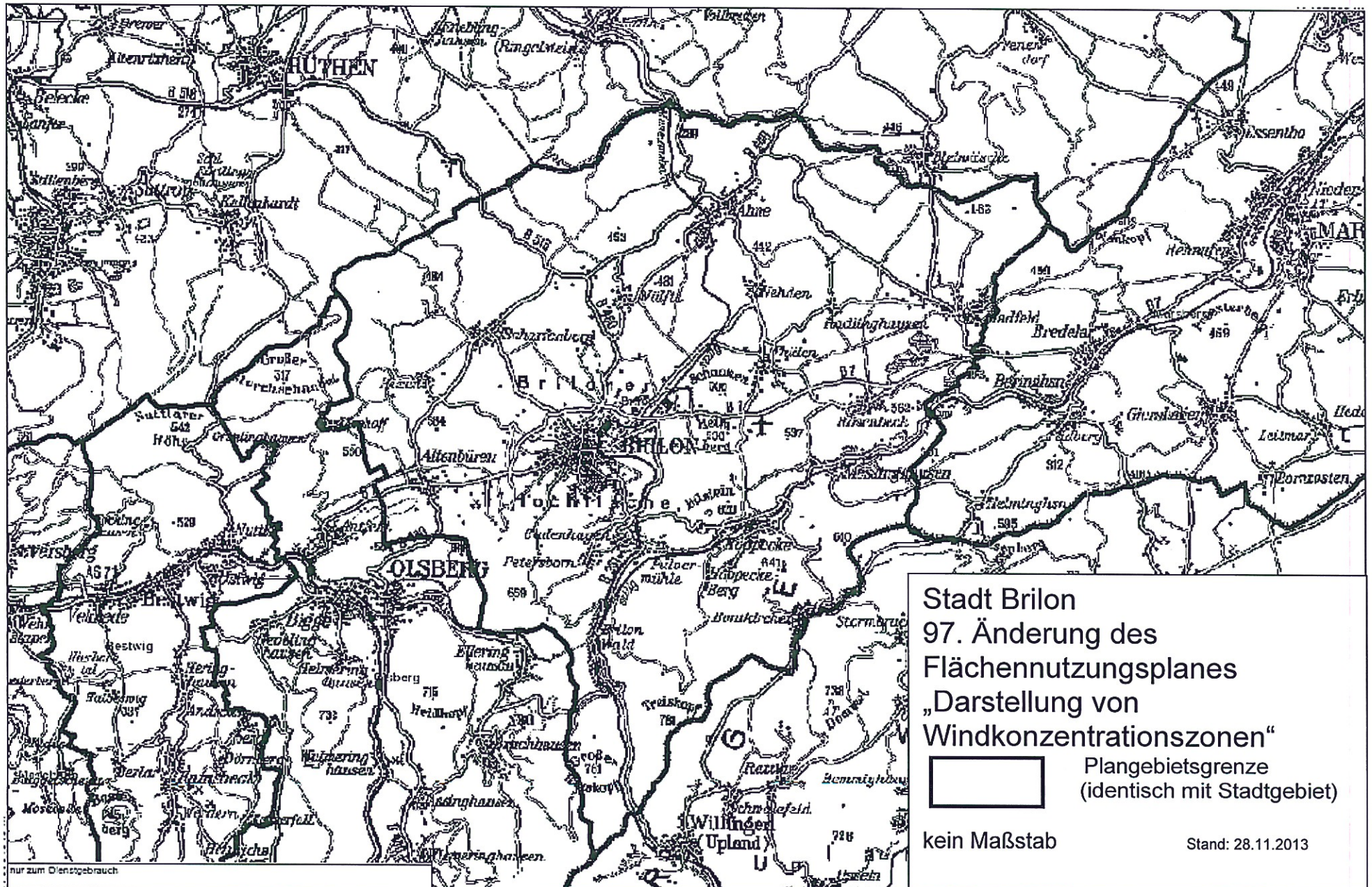
Stadt Brilon

97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Darstellung der Änderungsbereiche und Konzentrationszonen im Stadtgebiet von Brilon

ohne Maßstab

Stand 12/2016



Stadtgebiet Brilon

